

Es sollen auch die Schichtmaister vnd Steyger auff einer zechen / nicht Brüder odder Vedtern sein / sich auch in kein sonderliche einikeit geben / die den Bergwerkten zu nachteil kohnen mag / Sonder ein itzlicher Schichtmaister soll vleissig auffsehen / das sich der Steiger mit seiner arbeit vnd gebenden differ vnser Ordnung mit aus vnd ansart / vñ allem andern / trewlich halde. Den Newern fürder auffsehe / das sie recht vnd wol arbeyten / auch rechte schicht halden. Vnd welche das nicht thun / das den ir lohn dargegen abgezogen / vnd darzu gestrafft werden. Vñ das der Steiger die arbeyter nicht bringe / kost oder zechen bey ihm zuhalden / das er auch keynen arbeyter deszhalben zu oder ablege / sonder das also allenthalben trewlich vnd vngewerlich gehandelt werde. Vnd wue anderst befunden / das er sollichs vnsern Amptleuten ansage / derhalben gepürliche straff fürzuwenden.

fiatt:

¶ Der xli. Artickel.

Die fündigen zechen / auch das gutt Ertz verschlossen zuhalden / vnd zupothen.

Die Schichtmaister sollen auch darob sein / vnd vorfügen / das alle fündige zechen / wue es möglichen / verschlossen / ein guther vhester schrot / dar ein / ein vhester verschlossener trock gesatzt / das gutt Ertz darinne vorwarth / vnd in verschlossener thür gepocht werde. Vnd soll sunst auff kein zech eynich gross haws anderst zu blosser notturfft / nicht gehawet / auch auff keiner Zech nicht geschanckt werden.

fiatt:

Der